



Infos zu neuen Siegeln

In jeder Pfarrei muss es zwei verschiedene Siegel geben, eins für die Pfarrei und eins für den Verwaltungsrat. Das **Siegel der Pfarrei**¹ (kirchenrechtliche Rechtsperson) wird für alle Dokumente mit kirchenrechtlicher Geltung verwendet, z. B. Auszüge aus Kirchenbüchern. Das **Siegel der Kirchengemeinde**² (Bezeichnung der Körperschaft im weltlichen Recht) verwendet der Verwaltungsrat zur Beglaubigung von Akten, die auch im staatlich-rechtlichen Bereich Gültigkeit haben, z. B. ein Beschluss über die Verwendung von Vermögen der Kirchengemeinde. Die beiden Siegel sollten gut voneinander zu unterscheiden sein.

Beide Siegel bestehen aus einem Bild und einer Umschrift. Siegel sind i. d. R. kreisrund mit einem Durchmesser von etwa 35 mm. Auch eine stehende ovale oder eine spitzovale Form ist möglich.

Das **Siegelbild** soll klar und einfach gestaltet sein.

Das Siegelbild der Pfarrei muss in Beziehung zu ihr oder dem Patrozinium der Pfarrkirche stehen. Beim Finden von Bildern aus historischer Sicht ist das Dom- und Diözesanarchiv behilflich, aus kunsthistorischer Sicht auch das Dom- und Diözesanmuseum. Als Motiv bietet sich ggf. auch die Bildmarke des Pfarreilogos an. Hier müsste der/die Grafiker/in des Logos einbezogen werden, da ansonsten die Gefahr eines Urheberrechtsverstoßes besteht.

Das Siegelbild der Kirchengemeinde kann auch neutral gestaltet sein, z. B. mit einem christlichen Symbol oder mit der Bildmarke des Bistumslogos. In diesem Fall muss die Grafikerin Frau Labs miteinbezogen werden.

Siegel und Logo sind nicht das gleiche: Dienstsiegel sind amtliche Siegel, mit denen Dokumente und Urkunden beglaubigt werden. Sie dienen als Zeichen der Echtheit und Authentizität. Logos sind Zeichen, die sinnbildlich für ein Unternehmen stehen. Sie können Bilder, Texte, Formen oder Kombination aus diesen sein und verkörpern die Identität und den Charakter eines Unternehmens. Die Gestaltung eines Logos und die Verwendung der Bild-Marke des Logos des Bistums unterliegen eigenen Vorgaben.³

¹ Siegelordnung für Pfarreien im Bistum Mainz, in: Kirchl. Amtsblatt 2023 Nr. 15, 112, S. 233f.

² Siegelordnung für Verwaltungsräte im Bistum Mainz, in: Kirchl. Amtsblatt 2023 Nr. 15, 113, S. 234f.

³ Mehr Infos zum Logo des Bistums unter: <https://bistummainz.de/logo>

Die **Umschrift** des Pfarreisiegels besteht aus der amtlichen Bezeichnung, z. B. „Pfarrei St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“; sie kann auch lateinisch sein.

Die Umschrift des Siegels der Kirchengemeinde besteht aus der amtlichen Bezeichnung und dem Zusatz „Verwaltungsrat“, z. B. „Kath. Kirchengemeinde St. Lioba, Rheinhessen-Mitte – Verwaltungsrat“. Die Umschrift der Siegel sollte möglichst in Großbuchstaben und in einer serifelosen Schrift gehalten sein.

Die Entwürfe sind über Frau Dr. Anna Ott in der Kanzlei zur **Genehmigung** beim Generalvikar vorzulegen.

Der Hersteller und Lieferant der Siegel ist nicht vorgeschrieben. Die Bischöfliche Kanzlei empfiehlt eine Bestellung bei:

Ludwig Balz Inh. Thomas Balz e.K.

Kaiser-Wilhelm-Ring 70, 55118 Mainz

Telefon: 06131-613646, Telefax: 06131-614690

E-Mail: info@ludwig-balz.de, Internet: www.ludwig-balz.de

Ansprechpartner: Herr Thomas Balz Inhalber/Geschäftsführung, Mobil: 0179-3914852

Sollten **mehrere Exemplare** eines Siegels vor Ort benötigt werden, müssen diese im Siegelbild durchnummeriert und somit voneinander unterscheidbar sein. Das erfolgt mithilfe kleiner Ziffern im Siegelbild, was bei der Bestellung der Siegel unbedingt beachtet werden muss. Das ist notwendig, um bei Abhandenkommen oder Verschleiß nur das entsprechende Exemplar außer Kraft zu setzen und nicht das Siegel als solches. Sollte es mehrere Exemplare geben, benötigt die Bischöfliche Kanzlei eine Liste aller in Gebrauch befindlicher Exemplare, aus der hervorgeht, welches Exemplar mit welcher Nummer wo und von wem verwendet wird.

Berechtigt zur Verwendung des Siegels der Pfarrei ist der Pfarrer. Berechtigt zur Verwendung des Siegels des Verwaltungsrats sind die beiden Vorsitzenden. Soll eine andere Person mit der Verwendung beauftragt werden, ist dazu eine Siegelvollmacht nötig.⁴ Bei solcher Verwendung ist neben der Unterschrift „i. A.“ zu vermerken. Für den Abdruck der Siegel ist ausschließlich schwarze oder blaue Siegelfarbe zulässig.

⁴ Vorlagen gibt es in der Kanzlei-Info in e-mip – Sonstiges.